



**Verein
Urner Bienenfreunde**

Statuten

Verein Urner Bienenfreunde

Statuten

I. Name und Zweck

Name Art. 1
Unter dem Namen «Urner Bienenfreunde» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck Art. 2
Der Verein Urner Bienenfreunde bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltungen von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- c) Bildung von Zuchtgruppen
- d) Betrieb einer Belegstation
- e) Honigprüfung
- f) Information der Öffentlichkeit
- g) spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft bei Verbänden Art. 3
Der Verein Urner Bienenfreunde ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Die Statuten dieses Verbandes sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.

Mitgliedschaft Art. 4
Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben. Nach 30 Mitgliedschaftsjahren wird das Veteranenabzeichen abgegeben. Nach 50 Mitgliedschaftsjahren wird man zum Freimitglied ernannt.

Rechte Art. 5
Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und GV
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf Beratung

Pflichten Art. 6
Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und den Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- an den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren (exkl. Passivmitglieder)
- Ehren- und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit

Eintritt	Art. 7 Auf Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.
Austritt	Art. 8 Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden GV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird austretenden Mitgliedern eine Bestätigung über die Dauer der Vereinsmitgliedschaft ausgestellt.
Ausschluss	Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens 2 Monaten vor der GV über die Absicht schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Vereinsorgane	Art. 10 Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
Vereinsjahr	Art. 11 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

a) Generalversammlung

Generalversammlung	Art. 12 Die GV findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte: - Abnahme des Protokolls der letzten GV - Genehmigung der Jahresberichte - Abnahme der Jahresrechnung - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Wahlen - Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder - Statutenänderungen - Bestätigung der Ein- und Austritte - Ausschluss von Mitgliedern - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Kenntnisnahme von Mitteilungen - Festsetzung von Entschädigungen - Festlegung des Ortes der nächsten GV Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern rechtzeitig zusammen mit der Einladung zuzustellen.
--------------------	--

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 13
Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 14
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, in den folgenden Wahlgängen entscheidet die Stimmenzahl. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge an die Generalversammlung

Art. 15
Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zu Handen der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens sechs Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

b) Vorstand

Zusammensetzung und Wahlen

Art. 16
Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens der Vizepräsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 17
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Vizepräsident	Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.
Aktuar	Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Diese Aufgabe können auch zwei Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
Kassier	Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der GV vor.

Entschädigungen	Art. 18 Die Arbeiten des Vorstandes und der Funktionäre werden gemäss Beschluss der GV entschädigt.
-----------------	--

c) Revisoren

Wahl	Art. 19 Es werden 2 Revisoren durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.
------	---

Aufgaben	Art. 20 Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.
----------	--

IV. Finanzen

Einnahmen	Art. 21 Die Einnahmen bestehen aus: - Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag und Beiträge pro Bienenvolk) - freiwilligen Beiträgen - Subventionen - Zinsen und Kapitalien
-----------	--

Ausgaben	Art. 22 Die Ausgaben bestehen aus: - ordentlichen Jahresausgaben - von der GV beschlossenen Ausgaben - Kompetenzbeitrag des Vorstandes von CHF 2'500 für ausserordentliche Ausgaben
----------	---

V. Schlussbestimmungen

Haftung	Art. 23 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

Auflösung	Art. 24 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
-----------	---

Vermögen	<p>Art. 25</p> <p>Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen dem VDRB bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert zehn Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den VDRB.</p>
Statutenrevision	<p>Art. 26</p> <p>Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 27</p> <p>Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 28. April 2017 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.</p>

Die Präsidentin



Der Aktuar



Der Einfachheit halber steht in den vorliegenden Statuten die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter.